

Fachgutachten spezieller Artenschutz

Flächennutzungsplan-Änderung

„Oberer Grund“, Gemeinde Dittelbrunn

(Fassung vom 25.09.2019)



zentraler Bereich der
geplanten Baugebiete

Feldhamsterkartierung auf
abgeerntetem Rapsacker

(Jonas Stelz, 2019)

Auftraggeber: Gemeinde Dittelbrunn, Landkreis Schweinfurt

Auftragnehmer: **FABION GbR**

Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93

97084 Würzburg

Tel.: 0931 / 21401

umweltbuero@fabion.de

www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)

Mitarbeit: M.Sc. Biol. Jonas Stelz



Würzburg, 25.09.2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 1.2 | Datengrundlagen | 6 |
| 1.3 | Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen | 6 |
| 2 | Untersuchungsgebiet | 7 |
| 3 | Wirkungen des Vorhabens | 8 |
| 3.1 | Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse | 8 |
| 3.2 | Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse | 8 |
| 4 | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 10 |
| 4.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung | 10 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) | 11 |
| 5 | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten | 12 |
| 5.1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 12 |
| 5.1.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie | 12 |
| 5.1.2 | Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie | 12 |
| 5.2 | Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 19 |
| 7 | Gutachterliches Fazit | 23 |
| 8 | Gesetze / Literatur | 24 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten | 13 |
| Tabelle 2: | Schutzstatus und Gefährdung der vom Vorhaben nachweislich oder potenziell betroffenen europäischen Vogelarten | 20 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Lage des Vorhabengebiets (rot umrandete Flächen) (unmaßstäblich) | 5 |
| Abbildung 2: | Einzelbäume und deren Habitatausstattung | 7 |
| Abbildung 3: | Lage der geplanten Baugebiete in isoliert liegendem Lößareal | 16 |
| Abbildung 4: | Untersuchungsgebiet Feldhamster – begangene Flächen | 17 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dittelbrunn plant am nördlichen Ortsrand die Ausweisung neuen Baugebietes mit Wohnbebauung, Misch- und Sondergebiet (großflächiger) Einzelhandel im Tal des Marienbachs. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Vor dem Waldrand wurden eine Ackerbache und eine Obstbaumreihe einbezogen. Im Osten grenzen ein Fahrradweg, eine Grünanlage mit Spielplatz und Generationenpark sowie ein naturnaher Bachabschnitt an. Jenseits der Kreisstraße besteht Wohnbebauung.

Das Areal liegt im potenziellen Verbreitungsgebiet des europarechtlich geschützten Feldhamsters und ist möglicherweise Lebensraum von ebenfalls europarechtlich geschützten Vogelarten der offenen Feldflur. Zudem sind möglicherweise Einzelbäume von der Planung betroffen, die potenzielle Fledermausquartiere und dauerhafte Niststätten von Vögeln aufweisen. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die spätere Bebauung kann daher nicht ausgeschlossen werden. In diesem Beitrag wird in einem vorgezogenen Fachgutachten geprüft, für welche Arten und in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt und welche Maßnahmen dadurch erforderlich werden.

Das Gutachten muss gegebenenfalls an die konkrete Bauleitplanung und die auf Ebene des Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen angepasst werden, da die Planungsauswirkungen derzeit nicht in allen Details feststehen. Beispielsweise ist unklar, in welchem Umfang Bäume durch angepasste Festlegung der Baufelder erhalten bleiben können.

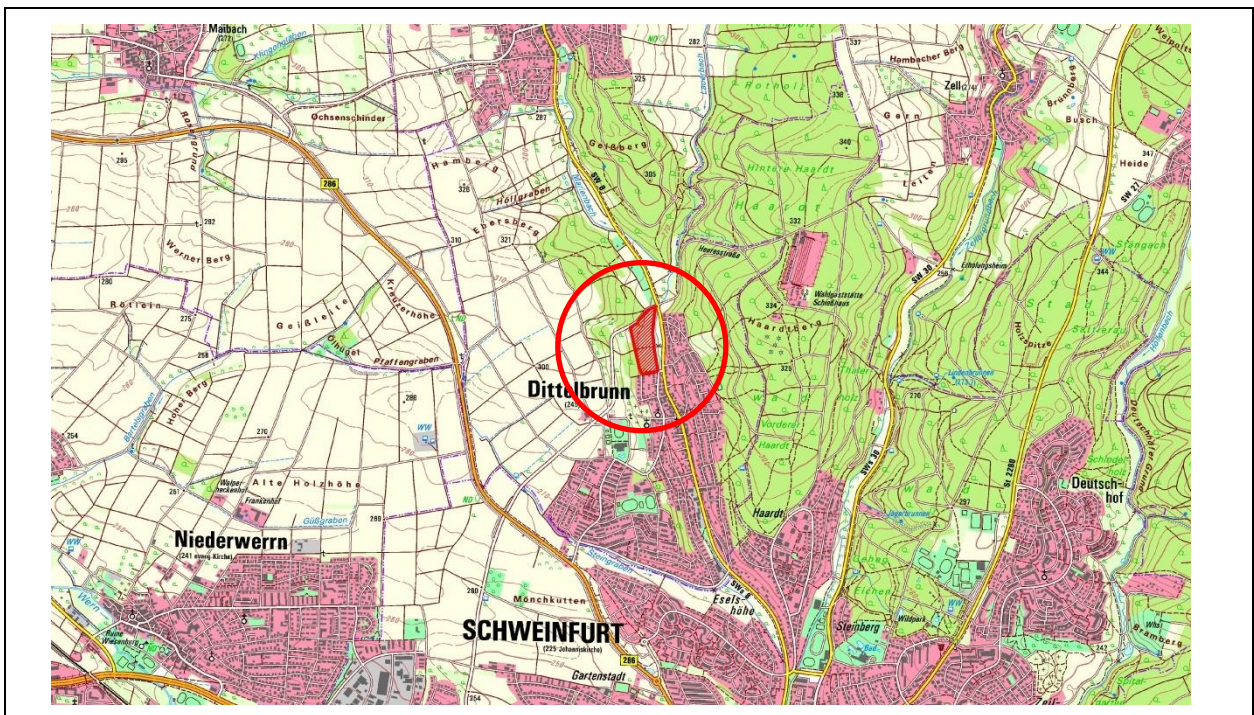


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot umrandete Flächen) (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

In dem vorliegende Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehungen am 30.01.2019 (Übersichtsbegehung, Begutachtung Gehölze), 13.05.2019 (Frühjahrskartierung Feldhamster / Feldvögel), 10.07., 26.07. 19.08. und 29.08.2019 (Sommerkartierung Feldhamster).
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- UmweltAtlas Boden (Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand September 2019) (www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de)
- Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS) (www.ibalis.de)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand März 2019)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung von Dittelbrunn im Tal des Marienbachs an. Im Osten und Westen begrenzen die Talhänge das Areal, die entweder bewaldet oder von ausgedehntem Grünland geprägt sind. Im Talraum überwiegt intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Äckern und Intensivgrünland.

Das Plangebiet ist mit folgenden Biotop- und Nutzungsstrukturen ausgestattet:

- Ackerflächen, intensiv bewirtschaftet ohne ausgeprägte Segetalflora
- Ackerbrache: im Westen zwischen einer Obstbaumreihe und dem Waldrand wird ein schmales Feldstück nicht mehr bewirtschaftet, so dass hier eine junge Ackerbrache entstanden ist
- Obstbaumreihe und Einzelbäume: insgesamt zwölf mittelalte Obstbäume in relativ schlechtem Pflegezustand. Sechs von ihnen weisen tierökologisch wertvolle Habitatstrukturen mit Baumhöhlen, hohlen Stammabschnitten, Astabbrüchen und abstehenden Rindenplatten. Diese Strukturen dienen als dauerhafte Niststätte für Höhlenbrüter und / oder Quartier für Fledermäuse. Größere Ansammlungen von Mulm, die auf totholzbewohnende Käfer hinweisen könnten, sind nicht vorhanden. Ein weiterer Habitatbaum steht am Nordrand des Gebietes.



Abbildung 2: Einzelbäume und deren Habitatausstattung

(Grundlage Luftbild, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Im Osten des Plangebiets verläuft ein Radweg und es gibt eine Grünanlage mit Spielplatz und Generationenpark sowie einen relativ naturnahen Abschnitt des Marienbachs mit ausgeprägten Ufergehölzen.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen. Zum derzeitigen Planungsstand (FNP-Änderung) stehen die Eingriffe noch nicht im Detail fest. Es wurden bebaubare Flächen definiert, innerhalb derer verschiedene städtebauliche Entwürfe realisiert werden können.

Durch Anpassung der Planungen innerhalb dieser „Baufelder“ an die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne können möglicher negative Auswirkungen weiter reduziert werden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahme werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Da diese aber innerhalb des Geltungsbereiches liegen können, ist nicht mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten zu rechnen.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase, z.B. beim Fällen von Gehölzen zu ungünstigen Zeitpunkten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da das Plangebiet aber an bestehende Bebauung anschließt, besteht eine Vorbelastung des Raumes, so dass nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben wird landwirtschaftliche Fläche beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung).

Zudem kommt es möglicherweise zu einem Verlust von Einzelbäumen mit tierökologisch wertvollen Habitatstrukturen (Spaltenquartiere für Fledermäuse und Baumhöhlen für Höhlenbrüter und ebenfalls für Fledermäuse).

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Aufgrund der Lage am Ortsrand von Dittelbrunn und der bestehenden Bebauung im Süden und Osten des Geltungsbereichs entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die Nutzung als Wohn- Misch- und Gewerbegebiet verursacht einen gewissen zusätzlichen Verkehr sowie eine Belastung durch die Anwesenheit von Menschen. Eine erheblich erhöhte Lärmbelastung kann in dem durch ähnliche Nutzungen und die vorbeiführende Straße vorbelasteten Gebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung von Baugebieten kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

Mit der Realisierung des Vorhabens (besonders im Sondergebiet Einzelhandel und bei Gewerbegebäude im Mischgebiet) sind auch Auswirkungen durch optische Effekte möglich. Es kann zu Kollisionen von Vogelarten an Verglasungen (Fenster, Balkone, Fassaden usw.) kommen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Schonende Bauausführung:

- **Baufeldbeschränkung:** Das Baufeld wird auf die nutzungsbedingte Fläche innerhalb der Vorhabenfläche beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.
- **Erhalt der Einzelbäume, insbesondere der Habitatbäume:** Die Gehölzrodung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die vorhandenen Obstbäume, insbesondere solche mit tierökologisch wertvollen Habitaten, sollten soweit wie möglich geschont und erhalten werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen vor Verletzungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu sichern.
- **Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen** im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist – soweit eine Beleuchtung erforderlich ist.
- **Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos** von Vögeln an geplanten Gebäuden, v. a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien (siehe SCHMID et al. 2012, www.vogelglas.info).

V2: Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln

V2.1 Umsetzen der potenziellen Quartier- und dauerhaften Nistbäumen auf geeignete Flächen innerhalb des Plangebietes:

- Umsetzung der potenziellen Quartierbäume zwischen 15. September und 15. Oktober oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Endoskop auf Besatz auch bis in das zeitige Frühjahr vor dem Austrieb möglich. Sollten Tiere in den Strukturen vorhanden sein, sind diese notfalls zu sichern und zu versorgen.
- Die Bäume sind fachgerecht zurückzuschneiden und mit Hilfe geeigneter Maschinen mit ausreichend großem Wurzelballen zu entnehmen und umgehend auf die vorbereitete Zielfläche in Pflanzgruben zu setzen und zu versorgen.

V2.2 Rodung der übrigen Gehölze (ohne Quartiereignung) nur soweit unbedingt erforderlich und ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar), jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn.

Wenn möglich, können auch diese Bäume umgepflanzt werden (s. oben). Es besteht jedoch für diese Bäume kein artenschutzrechtliches Erfordernis.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Bei Realisierung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, da ein Auslösen von verbotstatbeständen vermieden werden kann.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

5.1.2.1 Fledermäuse

Aus der landesweiten Datenbank zur Artenschutzkartierung (ASK) sind zahlreiche Nachweise von Fledermäusen im erweiterten Umfeld des Plangebietes gelistet, vor allem aus den umgebenden Wäldern (u.a. von verschiedenen regelmäßig kontrollierten Kastengruppen) sowie ein Nachweis aus einem Anwesen in Dittelbrunn (unbestimmte Fledermausart).

Eine Nutzung des Areals von verschiedenen Fledermausarten als Teil ihres Jagdhabitats ist daher anzunehmen. Da jedoch fast ausschließlich Ackerflächen sind, ist die ökologische Bedeutung des Gebietes gering, so dass dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung entsteht.

Einige Bäume der möglicherweise von der Planung betroffenen Obstbaumreihe (siehe Abbildung 2) weisen potenzielle Quartiere für Fledermäuse auf. Es handelt sich um Spaltenquartiere sowie einige Baumhöhlen. Solche Strukturen dienen Fledermäusen als Sommer- und Zwischenquartiere. Eine Nutzung als Winterquartier ist zwar eher unwahrscheinlich, da sie voraussichtlich nicht frostfrei sind. Es zeigt sich aber, dass vereinzelt auch Baumhöhlen zur Überwinterung genutzt werden können.

Ein Verlust dieser Strukturen sollte daher vermieden und die Obstbaumreihe erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist, kann ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch ein Versetzen der Habitatbäume vermieden werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst das potenzielle Artenspektrum im Gebiet zusammen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten¹

| Deutscher Name | wissenschaftl. Name | RL BY | RL D | EHZ KBR | Quartiere | Jagdreviere |
|------------------------|----------------------------------|-------|------|---------|---|---|
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | - | V | U1 | Baumhöhlen, Spalten,, Kästen, Gebäude | Stillgewässer, Waldränder, Parkanlagen |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | - | V | FV | Kästen, Baumhöhlen, Gebäude | Gehölzbestände um Ortschaften, Wälder |
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | G | U1 | Gebäude, Winterquartier auch in Baumspalten | reich strukturierter Landschaft, Wald, Grünflächen, Siedlungen |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | - | | FV | Baumhöhlen, Kästen, Gebäude | Wälder, Kulturlandschaft |
| Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 2 | U1 | Gebäude | gehölzreiches Grünland, Streuobstwiesen, Laubwälder |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | - | V | FV | Kästen, Gebäude | (ältere) Laubwälder, seltener auch Nadelwälder und Offenland |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | - | V | FV | Gebäude; Baumhöhlen im Wald | strukturreiche Landschaft, an linearen Gehölzen, Ufervegetation |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastellus barbastellus</i> | 3 | 2 | U1 | Baumhöhlen, Rinden- und Mauerspalten, Gebäude | totholz- und höhlenreiche Wälder |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | V | D | U1 | Kästen, Gebäude | gehölzumstandene Gewässer u. Laubwälder, Auwälder, Bäume |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | - | | U1 | Baumhöhlen, Baumspalten, Kästen, Gebäude | Auen, Stillgewässer, Waldränder, Hecken, Feuchtwiesen |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | - | | FV | Kästen, Baumhöhlen | Gewässer, Wälder, kleine Waldlichtungen |

¹ Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Schweinfurt, Lebensraumtypen Siedlungen, Höhlen und Streuobst (Stand März 2019).

| Deutscher Name | wissenschaftl. Name | RL BY | RL D | EHZ KBR | Quartiere | Jagdreviere |
|--------------------|----------------------------------|-------|------|------------|------------------|--|
| Zweifarbflodermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | 2 | D | XX | Spalten, Gebäude | offenes Gelände, Wasserflächen, Wiesen, Siedlungen |
| Zwergflodermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | - | - | FV | Gebäude, Kästen | Stillgewässer, lichte Wälder, lineare Gehölze |

RL D Rote Liste Deutschland (2009), **RL BY** Rote Liste Bayern (2017):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad), XX = unbekannt

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; siehe vorstehende Tabelle)

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Umkreis von 3 km um das Plangebiet werden Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Rauhaut-, Wasser-, Zwerg- und Zweifarbfledermaus sowie diverse nicht näher spezifizierte Fledermausnachweise in der ASK-Datenbank aufgeführt; zudem auch noch Sichtungen des Großen Abendseglers, vor allem während der Wanderungszeit. Eine Nutzung als Jagdgebiet oder auch eine Quartiernutzung durch weitere Arten ist möglich.

Lokale Population:

Es fanden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung keine Begehungen zur Erfassung vorkommender Fledermausarten statt. Genauere Angaben zum lokalen Bestand der aufgelisteten Arten liegen nicht vor.

Im Rahmen der Begehungen wurden Baumhöhlen und Spaltenstrukturen kartiert und auf ihre Eignung als Quartier untersucht. Insgesamt sieben Bäume weisen Baumhöhlen, abstehende Rindenplatten oder andere Spaltenquartiere auf, die von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier, möglicherweise auch als Winterquartier genutzt werden könnten.

Das gesamte Areal kann zudem Teil des Jagdhabitats von am Siedlungsrand jagenden Arten sein.

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der baulichen Entwicklung des Plangebiets werden möglicherweise Bäume beseitigt, die potenziell von Fledermäusen als Sommer-, Zwihschenquartier, eventuell auch als Winterquartier genutzt werden. Durch Überbauung geht zudem Jagdlebensraum verloren, wobei es sich überwiegend um Äcker handelt.

Im weiteren Umfeld sind Laubbaum dominierte Wälder und weitere ähnliche Gehölzbestände mit Quartiereignung vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen (Fortpflanzungs- oder) Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zudem wird ein weitgehender Erhalt der Habitatbäume im Rahmen der Konkretisierung der Planung angestrebt oder wenn dies nicht möglich ist, die betroffenen Bäume versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Fällen der Obstbäume nur soweit erforderlich, Sicherung verbleibender Bäume während der Bauphase vor Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich
- V2.1: Umsetzen der potenziellen Quartierbäume auf geeignete Flächen innerhalb des Plangebietes zwischen 15. September und 15. Oktober oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Endoskop auf Besatz auch bis in das zeitige Frühjahr vor dem Austrieb möglich.

Die Bäume sind fachgerecht zurückzuschneiden und mit Hilfe geeigneter Maschinen mit ausreichend großem Wurzelballen zu entnehmen und umgehend auf die vorbereitete Zielfläche in Pflanzgruben zu setzen und zu versorgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Regelung der Zeiten der Gehölzarbeiten werden Störungen der Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Störungen und Irritationen durch nächtliche Beleuchtung und verstärkte Anlockeffekte können durch die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Keine über die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus reichender Tötungs- und Verletzungssachverhalt (s. 2.2) Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

5.1.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Der Geltungsbereich liegt in der Talaue des Marienbachs. Die Ackerflächen in der Aue weisen für Feldhamster geeignete Bodenverhältnisse mit hochwertigen Lößböden (L4Lö 68/67 bzw. 68/68) und an den Geltungsbereich angrenzenden lehmigen Verwitterungsböden mit Bodenwerten über 50 (Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS)). Eine Besiedlung kann daher ohne nähere Untersuchung nicht ausgeschlossen werden.

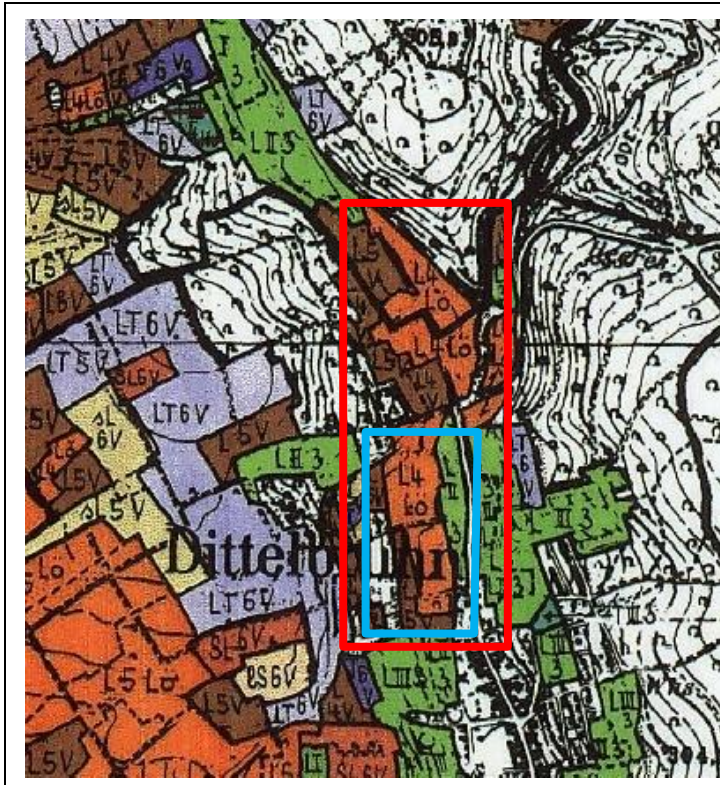


Abbildung 3: Lage der geplanten Baugebiete in isoliert liegendem Lößareal

Blau umrandet = Areal Baugebiete
Rot umrandet = Untersuchungsgebiet

Orange = Lößböden,
Braun = Verwitterungsböden
Grün = Grünlandböden

(unmaßstäblich, Quelle: Bodenschätzungskarte UmweltAtlas Boden, LfU)

Nach Stand der derzeitigen fachlichen Praxis (Vollzugshinweise der Regierung von Unterfranken, Stand 2019) liegt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Feldhamsters vor, wenn bei zwei Untersuchungsdurchgängen im Umgriff von 350 m um ein Eingriffsgebiet keine Feldhamster bzw. deren Baue erfasst werden können. In diesem Fall wurden aufgrund der besonderen Lage die Ackerflächen des gesamten Talraums bis zu einer „Barriere“ aus Dauergrünland, landwirtschaftlichen Gebäuden und Gabeland / Kleingärten im Norden als Untersuchungsgebiet definiert.

Im Mai 2019 wurden sämtliche Felder, ein kleiner Brachstreifen zwischen Obstbaumreihe und Wald sowie kleinere eingestreute Wiesen kartiert. Ausgenommen werden musste ein zentral gelegenes Rapsfeld, da dieses im Frühjahr zu dicht bewachsen und daher nicht einsehbar ist. Insgesamt wurden ## ha Fläche begangen. Im Sommer 2019 wurden alle Flächen jeweils nach der Ernte und vor der ersten Bodenbearbeitung untersucht. Die Kartierung erfolgte gemäß dem Ernteverlauf im Gebiet zwischen dem 10.07. (Getreideernte) und dem 29.08.2019 (Ernte der Ackerbohne).

Bei keiner Begehung weder im Mai noch im Sommer 2019 wurde ein Feldhamsterbau oder andere Aktivitätshinweise gefunden. Auch einige Bodenlöcher zwischen der Obstbaumreihe, die von einem Anwohner als mögliche Feldhamsterbaue genannt wurden, erwiesen sich eindeutig als zu klein und zu flach für Hamster.

Daher kann das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Einzugsgebiet des Geltungsbereichs fachgutachterlich ausgeschlossen werden. Es liegt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Art vor. Spezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Aufgrund der isolierten Lage ist auch keine Einwanderung zu erwarten.

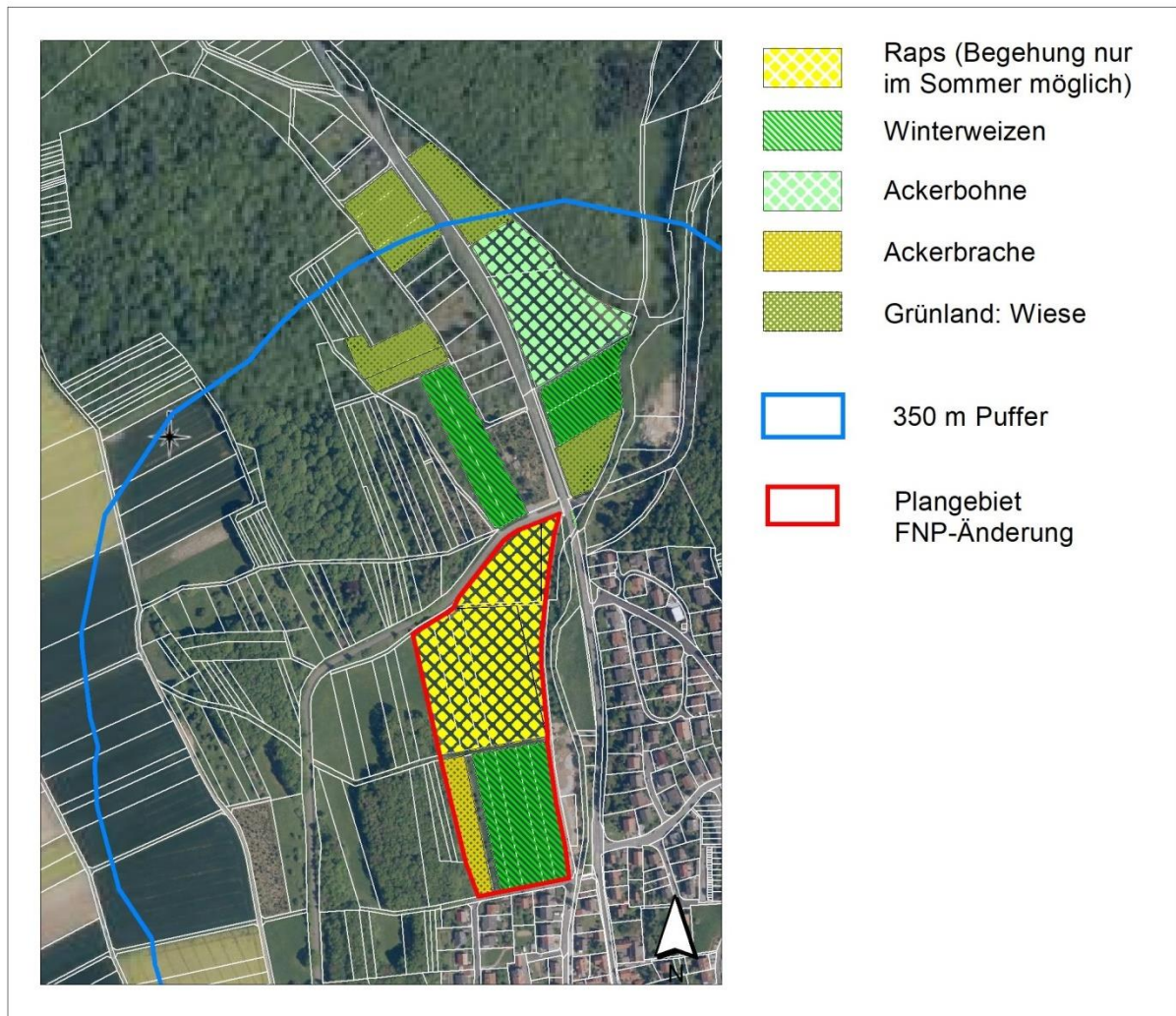


Abbildung 4: Untersuchungsgebiet Feldhamster – begangene Flächen

(Grundlage Luftbild, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

4.1.2.2 Reptilien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Flächen vorhanden. Einzig am Waldrand im Westen des Plangebietes wäre ein Vorkommen von Zauneidechsen möglich. Da aber die Bebauung ausreichend Abstand zum Waldrand einhält, ist eine Betroffenheit dieser Art durch die Vorhaben auch ohne nähere Untersuchung auszuschließen.

5.1.2.3 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.4 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Keine Hinweise auf mulmbewohnende Käfer im Rahmen der Gehölzkontrolle.

5.1.2.5 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.6 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.7 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.8 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten und deren Betroffenheit

Eine vollständige Kartierung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der nur mäßigen Flächengröße, der überwiegenden Strukturarmut des tatsächlichen Eingriffsgebietes und der Tatsache, dass die Gehölze zumindest teilweise erhalten bleiben (kein Eingriff in Gehölzbestand am Marienbach, voraussichtlicher Erhalt einzelner Einzelbäume) wird eine vollständige Brutvogelkartierung fachgutachterlich als nicht notwendig erachtet.

Feldvögel

Bei keiner der Begehungen zur Erfassung der Feldhamster gab es Hinweise auf Bruten von Feldvögeln. Es gab keine einzige Sichtung von Arten wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Rebhuhn. Aufgrund der Tallage, der angrenzenden bewaldeten Hängen, des Galeriewaldes entlang des Marienbaches und nicht

zuletzt der Nähe zu Siedlung und zu Straße und Radweg ist das Areal für Feldvögel unattraktiv. Es fehlt an offener Landschaft und ausreichendem Abstand zu vertikalen Strukturen und zu Störungen.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvögeln oder die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Vogel-Gilde liegt daher nicht vor.

Gehölzbrüter und Arten mit dauerhaften Niststätten

Durch das Vorhaben gehen möglicherweise einige Einzelbäume (siehe Abbildung 2, Seite 7) verloren. Es handelt sich um die tierökologisch wertvolle Obstbaumreihe im Westen des Plangebietes mit einigen Baumhöhlen, die als dauerhafte Niststätte dienen können. Fünf Bäume verfügen über als dauerhafter Nistplatz geeignete Baumhöhlen, an einem weiteren Baum zeigten sich 2019 erste Spuren eines Spechtes, so dass hier voraussichtlich eine weitere Höhle entstehen wird.

Da im unmittelbaren Umfeld zahlreiche weitere Gehölze und Laubbaum dominierte Wälder vorhanden sind, bleibt der ökologische Funktionszusammenhang für gehölzbrütende Vogelarten bestehen. Zumal durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan zusätzliche Neupflanzungen von Laubbäumen vorgesehen werden können.

Dennoch löst die Beseitigung von Habitatbäumen mit dauerhaften Niststätten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Höhlenbrütern aus. Im Gebiet sind für Siedlungsrand typische Vertreter dieser Gilde zu erwarten. Störungsempfindliche oder strikt an Wälder gebundene Arten dagegen bleiben am unmittelbaren Ortsrand aus. Ein Vorkommen von Kohl- und Blaumeise, Star, Kleiber, Buntspecht u.a. ist anzunehmen.

Ein Verlust der Höhlenbäume sollte daher vermieden und die Obstbaumreihe erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist, kann ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch ein Versetzen der Habitatbäume vermieden werden.

Eine Verschlechterung der Bestände und der Verlust von Revieren von Vögeln mit dauerhaften Niststätten kann dann ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der vom Vorhaben nachweislich oder potenziell betroffenen europäischen Vogelarten

| Artnamen | | RL D | RL BY | VS-RL, § |
|------------------|--------------------------------|------|-------|----------|
| deutsch | wissenschaftlich | | | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | | | |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | | | |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | V | 3 | |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | | § |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | | | |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | V | V | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | | |

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland, **RL BY** Rote Liste Bayern:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

I = Art der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG, Anhang I

§ = streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 7 und 14 BNatSchG und § 1 Abs. 1 BArtSchV

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.o. Bayern: s.o. Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Unter dem Oberbegriff der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten werden hier Brutvogelarten aufgeführt, die als Höhlenbrüter vorhandene Höhlungen in Bäumen zur Anlage von Nestern nutzen oder selbst Höhlen zimmern.

Lokale Populationen:

Die vorgefundenen und möglicherweise im Gebiet und dem Umfeld vorkommenden Arten sind typisch für diesen Lebensraum. Für höhlenbrütende Arten (Gartenrotschwanz, Spechte, Kleiber, Meisen, Star) sind in der Obstbaumreihe geeignete Strukturen zur Anlage von dauerhaften Niststätten vorhanden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Siedlung sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der baulichen Entwicklung des Plangebiets werden möglicherweise Bäume beseitigt, die dauerhafte Niststätten aufweisen. Damit ist die Zerstörung von dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten verbunden. Durch Überbauung geht zudem Jagdlebensraum verloren, wobei es sich überwiegend um Äcker handelt.

Im weiteren Umfeld sind Laubbaum dominierte Wälder und weitere ähnliche Gehölzbestände mit vergleichbaren Strukturen vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zudem wird ein weitgehender Erhalt der Habitatbäume im Rahmen der Konkretisierung der Planung angestrebt oder wenn dies nicht möglich ist, die betroffenen Bäume versetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Fällen der Obstbäume nur soweit erforderlich, Sicherung verbleibender Bäume während der Bauphase vor Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich
- V2.1: Umsetzen der potenziellen Quartierbäume auf geeignete Flächen innerhalb des Plangebietes zwischen 15. September und 15. Oktober oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Endoskop auf Besatz auch bis in das zeitige Frühjahr vor dem Austrieb möglich.

Die Bäume sind fachgerecht zurückzuschneiden und mit Hilfe geeigneter Maschinen mit ausreichend großem Wurzelballen zu entnehmen und umgehend auf die vorbereitete Zielfläche in Pflanzgruben zu setzen und zu versorgen.

- Rodung der übrigen Gehölze (ohne Quartiereignung) nur soweit unbedingt erforderlich und ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar), jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn.
Wenn möglich, können auch diese Bäume umgepflanzt werden (s. oben). Es besteht jedoch für diese Bäume kein artenschutzrechtliches Erfordernis.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen und Irritationen durch nächtliche Beleuchtung und verstärkte Anlockeffekte können durch die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an Fassaden sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: keine Verwendung von spiegelnden Materialien bei der Außengestaltung der Gebäude (SCHMID & al. 2008).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 Gutachterliches Fazit

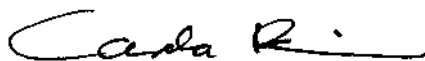
Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters konnte fachgutachterlich ausgeschlossen werden. Auch Feldvögel sind nicht von der Planung betroffen. Für diese Arten bedarf es daher auch keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen.

Von dem Vorhaben sind jedoch Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie nachweislich oder potenziell betroffen.

Da möglicherweise Habitatbäume (Obstbaumreihe im Westen des Plangebiets) beseitigt werden müssen, können dauerhafte Niststätten von Höhlenbrütern und Quartiere von Fledermäusen verloren gehen. Ein größtmöglicher Erhalt dieser Bäume sollte angestrebt werden. Wenn dennoch Habitatbäume entfernt werden müssen, sind diese auf geeignete Standorte im Umfeld zu versetzen. Dadurch kann das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Der gemeindlichen Entwicklung des Areals zu einem Wohn, Misch- und Sondergebiet stehen dann keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Würzburg, 25. 09. 2019



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

8 Gesetze / Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. 84 S.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBl. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- FABION GbR (2019): Zusammenstellung der unterfränkischen Daten zum Vorkommen des Feldhamsters (bis 2017/18). Definition von Teilvorkommen und fachgutachterliche Einschätzung der Bestandssituation.- Unveröff. Gutachten i.A. Regierung von Unterfranken.
- IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018.
- LfU Bayern (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2003.
- SCHMID H., WALDBURGER P. HEYDEN D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 52 S., http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf